

Kassenzeichen (in Schreiben und Überweisungen bitte angeben)
6006.

Hinweise zum Datenschutz im
Kassen- und Steueramt finden Sie
auf www.bonn.de - Suchbegriff
"Kassen- und Steueramt".

An die
Bundesstadt Bonn
Kassen- und Steueramt
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Name, Anschrift, Telefon und Veranstaltungsort

**Anmeldung der Filmveranstaltungen gemäß § 5 der Satzung über
die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn**

a) nach dem Eintrittspreis (§ 5 Abs. 1 a)

Veranstaltungsmonat	Eintrittskarten	Entgelt insgesamt in EUR	abzüglich Gesamtbetrag der Beigabe*) in EUR	hiervon in %	Steuerbetrag in EUR
				27	

Art der Beigabe	Preis der Beigabe**) in EUR	Anzahl der ausgegebenen Beigaben	Gesamtbetrag der Beigabe in EUR

*) siehe Endsumme (Gesamtbetrag) der nächsten Zeile

**) Die Beigabe wird höchstens bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelten anerkannt.

b) nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 1 b)

Veranstaltungsmonat	Roheinnahme in EUR	hiervon in %	Steuerbetrag in EUR
		27	
Gesamtsteuerbetrag			

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erklärt wurden. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Bundesstadt Bonn erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

Informationen zum Rechtsmittel

Gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder bei der oben angegebenen Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die elektronische Poststelle der Bundesstadt Bonn erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet: vps@bonn.de.
Für Nutzer eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) oder eines entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfachs besteht die Möglichkeit, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument an das besondere elektronische Postfach (beBPo) der Bundesstadt Bonn zu übermitteln.

2. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bonn.de-mail.de.

Hinweis

Die Abgabe dieser Steueranmeldung gegenüber der Bundesstadt Bonn steht einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 AO i. V. m. § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Nach § 164 Absatz 2 AO besteht somit die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern, sofern ein Änderungsantrag bzw. eine korrigierte Steueranmeldung eingereicht werden.

Wenn Sie gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung einen Widerspruch erheben oder einen Änderungsantrag stellen, wird Ihre Zahlungspflicht dadurch nicht aufgehoben.

Hinweise zum Datenschutz beim Kassen- und Steueramt finden Sie auf www.bonn.de unter dem Suchbegriff "Kassen- und Steueramt".

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats bei der Bundesstadt Bonn eingegangen sein muss! Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum **20. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats**, für den die Steuer erklärt wurde, unter Angabe des vorgenannten Kassenzzeichens an die Stadtkasse Bonn. Sofern Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird die Steuer von Ihrem Konto abgebucht.